



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
6. November 2020

Deutsch
Original: Englisch

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 126

Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Barbados, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Georgien, Ghana, Honduras, Irland, Island, Jamaika, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Malta, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz und Zypern: revidierter Beschlussentwurf

Verfahren für die Beschlussfassung in der Generalversammlung¹, wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich ist

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass das Verfahren für die Annahme von Vorschlägen in der Generalversammlung den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Geschäftsordnung der Generalversammlung und anderen anwendbaren Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung unterliegt, und betonend, dass dieser Beschluss künftige Erörterungen der Geschäftsordnung nicht berührt,

unter Hinweis darauf, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) beispiellose Einschränkungen nach sich zog und es aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 nicht möglich war, Präsenzsitzungen der Generalversammlung abzuhalten,

entschlossen, die volle Funktionsfähigkeit der Generalversammlung jederzeit zu gewährleisten,

erneut erklärend, dass die Generalversammlung in der Regel und nach der gängigen Praxis stets persönlich zusammentritt, und in dem Bewusstsein, dass Ausnahmen von dieser Praxis nur unter den außergewöhnlichsten Umständen und für eine möglichst kurze Dauer gemacht werden,

in der Erkenntnis, dass derartige Umstände ein höheres Maß an Abstimmung der Präsidenschaft der Generalversammlung mit den Mitgliedstaaten erfordern, und bekräftigend, dass das in diesem Beschluss festgelegte Verfahren so eng begrenzt wie möglich und unter besonderer Berücksichtigung der Kontinuität der wesentlichen Funktionen der Generalversammlung anzuwenden ist,

¹ Die Nebenorgane der Generalversammlung können das in diesem Beschluss festgelegte Verfahren anwenden.



betonend, wie wichtig ordnungsgemäße, transparente und alle Seiten einschließende Konsultationen insbesondere dann sind, wenn keine Präsenzsitzungen stattfinden, damit auf möglichst breiter Ebene eine Einigung über die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Vorschläge hergestellt werden kann,

a) beschließt, dass das in diesem Beschluss festgelegte Verfahren strikt und ausnahmslos nur unter außergewöhnlichsten Umständen Anwendung findet, wenn Präsenzsitzungen der Generalversammlung aufgrund konkreter und anhaltender Risiken für die Sicherheit und das Wohlergehen der Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedstaaten und des Personals der Vereinten Nationen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich sind;

b) beschließt außerdem, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Hauptausschüsse und geleitet von der Empfehlung des Generalsekretärs je nach Relevanz und Sachlage im Benehmen mit der medizinischen Direktorin beziehungsweise dem medizinischen Direktor, der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit und den Behörden des Gaststaats feststellt, dass die in Buchstabe a) beschriebenen Umstände vorliegen, und beschließt ferner, dass eine solche Feststellung den Mitgliedstaaten umgehend mitzuteilen und fortlaufend zu überprüfen ist und dass sie mit der Einberufung der ersten Präsenzsitzung nach der Anwendung des in diesem Beschluss beschriebenen Verfahrens als aufgehoben gilt;

c) ermächtigt die Präsidentschaft der Generalversammlung, wenn eine Präsenzsitzung der Generalversammlung nicht möglich ist, einen Vorschlag, der als Dokument der Generalversammlung in allen Amtssprachen herausgegeben wurde, auf Antrag des Haupteinbringers allen Mitgliedstaaten zuzuleiten, mit dem Ziel, einen Beschluss dazu zu fassen;

d) beschließt, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung den betreffenden Vorschlag einer 72-stündigen Verschweigefrist unterwirft, und beschließt, dass die Resolution oder der Beschluss als verabschiedet gilt, wenn dieses Schweigen nicht gebrochen wird;

e) beschließt außerdem, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung nur dann einen Vorschlag ohne Abhaltung einer Präsenzsitzung zur Abstimmung stellt, wenn ein Mitgliedstaat während der Verschweigefrist nach Buchstabe d) schriftlich eine Abstimmung beantragt oder wenn das Stillschweigen durch andere Mittel als die Beantragung einer Abstimmung gebrochen wurde;

f) beschließt ferner, dass die Generalversammlung auf der ersten Plenarsitzung, die sie abhält, wenn Präsenzsitzungen wieder möglich sind, von den Vorschlägen Kenntnis nimmt, die nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung angenommen wurden;

g) beschließt, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung einen Vorschlag nach den folgenden Regelungen zur Abstimmung stellt:

i) Die Präsidentschaft leitet allen Mitgliedstaaten ein Schreiben zu, in dem sie bekanntgibt, dass zu einem bestimmten Vorschlag eine Abstimmung beantragt wurde, und in dem sie Datum und Uhrzeit des Abstimmungsbeginns angibt; Datum und Uhrzeit sind so festzulegen, dass zwischen der Zuleitung des Schreibens durch die Präsidentschaft und dem Beginn der Abstimmung mindestens 72 Stunden liegen, es sei denn, es handelt sich um einen Verfahrens Antrag, der innerhalb von 24 Stunden nach Zuleitung des Schreibens der Präsidentschaft zur Abstimmung zu stellen ist; dem Schreiben hat der betreffende Vorschlag in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung beizuliegen;

ii) hat die Abstimmung über den Vorschlag zu dem Datum und der Uhrzeit, die von der Präsidentschaft bekanntgegeben wurden, begonnen, darf keine weitere mit diesem Vorschlag in Beziehung stehende Angelegenheit zur Beschlussfassung vorgeschlagen

werden, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren; dies hindert die Generalversammlung nicht daran, parallel Beschlüsse zu anderen Vorschlägen zu fassen;

iii) die Mitgliedstaaten können über ein vom Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitzustellendes und von der Präsidentschaft vor Beginn des einstündigen Abstimmungszeitraums bekanntzugebendes elektronisches Mittel dafür („in favour“) oder dagegen („against“) stimmen oder sich der Stimme enthalten („abstain“); die von den Mitgliedstaaten abgegebenen Stimmen werden für andere Mitgliedstaaten fünf Minuten vor Ende des Abstimmungszeitraums sichtbar;

iv) das Abstimmungsverfahren gilt als gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung während des Abstimmungsverfahrens anwesend sind; dies wird durch Zählung derjenigen Mitgliedstaaten festgestellt, die ihre Anwesenheit während des Abstimmungszeitraums vor dem Zugriff auf die elektronische Abstimmungsseite für den jeweiligen Vorschlag gemeldet hatten;

v) erreichen die Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit, so gilt der Vorschlag als angenommen, und die Generalversammlung wird auf ihrer ersten Plenarsitzung, die abgehalten wird, sobald es die Umstände nach Ende der Vorsichtsmaßnahmen zulassen, von dem Beschluss unterrichtet;

h) ermächtigt die Präsidentschaft der Generalversammlung im Falle eines Änderungsantrags oder Verfahrensantrags, der mindestens 24 Stunden vor dem Datum und der Uhrzeit der Abstimmung über einen Vorschlag eingebracht wird, welche ursprünglich in dem Schreiben der Präsidentschaft nach Buchstabe g) Ziffer i) bekanntgegeben wurden, die angesetzte Abstimmung umgehend auszusetzen und den betreffenden Änderungsantrag oder Verfahrensantrag sofort weiterzuleiten und einen der nachstehenden Schritte zu unternehmen:

i) wird ein Änderungsantrag vorgeschlagen, so leitet ihn die Präsidentschaft allen Mitgliedstaaten zu; der Änderungsantrag kann entweder einer Verschweigefrist unterworfen werden, oder er wird nach Buchstabe g) zur Abstimmung gestellt, falls eine Abstimmung beantragt wurde;

ii) die Präsidentschaft stellt den betreffenden Verfahrensantrag nach den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung der Generalversammlung und nach Buchstabe g) zur Abstimmung;

i) beschließt für den Fall, dass während des in Buchstabe g) Ziffer iii) genannten Abstimmungszeitraums ein Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren nach Regel 88 der Geschäftsordnung der Generalversammlung gestellt wird, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung die Abstimmung aussetzt und folgendes Verfahren anwendet:

i) die Präsidentschaft entscheidet nach Maßgabe der Regel 71 der Geschäftsordnung über den Antrag zur Geschäftsordnung; die Präsidentschaft teilt ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit und gibt an, bis wann die Mitgliedstaaten gegen die Entscheidung der Präsidentschaft Einspruch erheben können; dieser Zeitpunkt liegt eine Stunde nach Aussendung der Mitteilung;

ii) wird während des angegebenen Zeitraums kein Einspruch gegen die Entscheidung erhoben, so bleibt die Entscheidung der Präsidentschaft bestehen;

iii) wird Einspruch erhoben, so teilt die Präsidentschaft allen Mitgliedstaaten umgehend mit, dass gegen die Entscheidung der Präsidentschaft Einspruch erhoben wurde, und legt Datum und Uhrzeit der Abstimmung über den Einspruch fest; diese

Abstimmung ist innerhalb einer Stunde ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Präsidentschaft über den gegen die Entscheidung erhobenen Einspruch abzuhalten; die Abstimmung erfolgt nach Maßgabe des Buchstaben g) Ziffern ii) bis v);

iv) die Präsidentschaft wird ein neues Datum und eine neue Uhrzeit für die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Abstimmung über den zugrundeliegenden Vorschlag mitteilen;

j) beschließt außerdem, dass das Sekretariat als Teil seiner zwischenstaatlichen Dienstleistungen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf Anfrage von Mitgliedstaaten technische Unterstützung und Hilfe bereitstellt, um den vollen und gleichgestellten Zugang aller Staaten zu dem in diesem Beschluss beschriebenen Verfahren zu gewährleisten.
